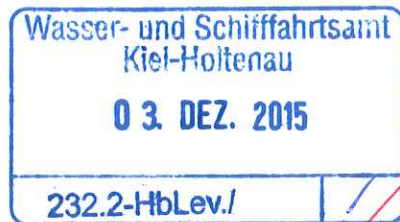


Polizeidirektion Kiel | Gartenstraße 7 | 24103 Kiel

Sachgebiet 1.3 -Verkehrsangelegenheiten-

Ihr Zeichen: 232.2-HbLev/ 4000  
Ihre Nachricht vom: 11.11.2015  
Mein Zeichen: 82.89  
Meine Nachricht vom:

## Wasser- und Schiffsamt Kiel-Holtenau



Sven Clausen  
sven.clausen@polizei.landsh.de  
Telefon: 0431 160-2132  
Telefax: 0431 160-2139

02.12.2015

### Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals NOK-Km 93,2 - 94,2 hier: Stellungnahme der Polizeidirektion Kiel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessen der Polizeidirektion Kiel in obiger Sache beschränken sich auf die Verkehrsführung während der Sperrung der alten Levensauer Hochbrücke:

Die Sperrung macht es erforderlich, den langsamen Kraftfahrzeugverkehr (z.B.: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Mofa, Moped) über die Bundesstraße 76 umzuleiten. Aus den Planungsunterlagen ist ersichtlich, dass hierzu die Eigenschaft der Bundesstraße 76 als Kraftfahrstraße (Vz 331) in dem entsprechenden Bereich aufgehoben wird. Dadurch wird auch langsamen Fahrzeugen die Benutzung gestattet. Diesbezüglich weisen wir auf folgendes hin:

- Die Benutzung der B 76 wäre damit auch Radfahrern und Fußgängern gestattet. Um dies auszuschließen, wäre eine Beschilderung der Auffahrten mit Vz 254 (Verbot für Radverkehr) und Vz 259 (Verbot für Fußgänger) erforderlich.
- Im Zuge der bisherigen Kraftfahrstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Richtung Eckernförde kommend zurzeit bis zu 120 km/h. Hierbei handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand, der hiesiger Ansicht nach bei der Anwesenheit von langsamen Verkehrsarten keine Gültigkeit mehr haben sollte. Wir empfehlen deshalb, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zumindest auf 100 km/h zu reduzieren, was lediglich der gesetzliche Grundsatz wäre.
- Ferner empfehlen wir, die o.g. Umstände durch sorgfältige Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Sperrung bekannt zu machen.

Aus den Gesprächen, die über die hier in Rede stehende Planung in der Vergangenheit bereits geführt wurden, ist uns bekannt, dass seitens verschiedener Ordnungsämter Be-

denken hinsichtlich der Anwesenheit langsamer Kraftfahrzeuge auf der Bundesstraße 76 geäußert wurden.

Derartige Bedenken werden von uns bei Beachtung der o.g. Hinweise nicht geteilt. Hierzu stellen wir fest, dass der langsame Kraftfahrzeugverkehr auf den vorhandenen Seitenstreifen ausweichen kann, was nach § 5 Abs. 6 StVO ausdrücklich gestattet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Verkehr langsamer Fahrzeuge auf der benachbarten Holtener Hochbrücke unter ähnlichen Bedingungen bereits seit längerer Zeit gestattet ist, ohne dass dies zu Verkehrsbeeinträchtigungen geführt hat.



Mit freundlichen Grüßen

